

## Sterben und Erben

### I. Teil

Die 90-jährige wohlhabende Rosmarie (R) hat im Laufe ihres Lebens eine bedeutende Sammlung an wertvollem Schmuck angehäuft. Als sie nach langer und schwerer Krankheit stirbt, hinterlässt Rosmarie ihren Mann Alfred (A) und ihren Sohn Manfred (M) mit dessen Ehefrau Tina (T). Bei der Testamentseröffnung ergibt sich, dass R ihr gesamtes Vermögen ihrem Ehemann A als Alleinerben hinterlassen hat. T findet das ungerecht; so gerne hätte sie von dem Schmuck der R, die sie schon immer bewundert hatte, etwas abbekommen. Als A am nächsten Abend wieder einmal laut schluchzend am Wohnzimmertisch sitzt, gelingt es T, sich in das Anwesen einzuschleichen, indem sie ihre EC-Karte am Türschlitz der Hintertüre gegen den Schnappriegel des Schlosses drückt; die Türe springt daraufhin auf. In den Wohnräumen angekommen, geht T direkt in das Schlafzimmer der R, wohl wissend, dass sich dort eine verschlossene Schatulle mit dem wertvollen Familienschmuck der R befindet. Von A gänzlich unbemerkt, nimmt T die Schatulle an sich und verlässt das Haus. Zuhause angekommen, bricht T das Schloss der Schmuckschatulle auf. Unter dem Schmuck befindet sich eine schwere Armbanduhr. Als ihr Bekannter B von dieser Uhr erfährt, bietet er T an, ihr die Uhr für 300 Euro abzukaufen. T nimmt das Angebot an und weist ihren Mann Manfred (M) an, dem B die Uhr zu überbringen. M, der befürchtet, dass sein Vater die Uhr bei ihm finden und wieder erkennen würde, tut wie ihm geheißen und übergibt dem B die Uhr. Die von B erhaltenen 300 Euro gibt er in vollem Umfang an T zurück.

Weiterhin befindet sich unter dem Familienschmuck eine wertvolle Perlenkette mit dazu passenden allerdings schon abgenutzten Ohringen. Schließlich findet T in der Schatulle noch Bargeld im Wert von 50 Euro. Da T sich die Hände wiederum nicht schmutzig machen will, bittet sie M darum, die Ohringe zu Geld zu machen. M murren zunächst, aber tut schließlich wie ihm geheißen. Um M im Hinblick auf den Verkauf der Perlenkette anzuspornen, verspricht T, ihm die Hälfte der aus der Perlenkette erzielten Einnahmen zu überlassen. Dem M gelingt es, die Perlenkette an einen Juwelier für 2000 Euro zu veräußern. Der Juwelier weiß um die Herkunft der Kette, will sich aber das gute Geschäft nicht entgehen lassen. Wie vereinbart behält der M 1000 Euro und gibt den Restbetrag in Form von zwei 500 Euro-Scheinen an T zurück. Hinsichtlich der Ohringe hat M weniger Glück. Obwohl er bei etlichen Juwelieren angefragt hat, bekommt er keine positive Antwort. Stattdessen werden die Juweliere langsam misstrauisch und benachrichtigen die Polizei. Diese nimmt M fest, ohne dass es ihm gelungen ist, die Ohringe zu verkaufen.

Als T von der Verhaftung erfährt, ist sie sauer darüber, so einen Taugenichts geheiratet zu haben. Sie beschließt, die Sache nun selbst in die Hand zu nehmen und geht mit den zwei 500 Euro-Scheinen von dem Perlenkettenerlös zur Bank. Dort lässt sie die Scheine in kleinere Einheiten umwechseln, um Auffälligkeiten bei der Bezahlung im Alltag zu vermeiden. Hoherfreut darüber, dass die Bank nichts bemerkt hat, möchte sie ihr Strohvitwendasein mit einem feucht-fröhlichen Grillabend begießen. T nimmt den 50 Euro-Schein, der in der Schmuckschatulle lag, und will einkaufen gehen. Damit das Geld auch reicht, nimmt sie weiterhin einen 20 Euro-Schein von dem umgewechselten Geld zum Einkaufen mit. Von den insgesamt 70 Euro kauft sie in dem kleinen Lebensmittelladen, der ihrer Bekannten Emma (E) gehört, etliche Flaschen teuren Wein, Würstchen, Steaks und Grillanzünder und lädt ihre beste Freundin Jenny (J) ein. Sowohl E als auch J wissen um die Herkunft des Einkaufsgeldes. E will sich deswegen jedoch nicht von dem guten Geschäft und J nicht von dem kostenlosen Grillvergnügen abbringen lassen. Gemeinsam stoßen J und T mit dem Wein an und grillen und verzehren Steak und Würstchen.

## II. Teil

M wird mittlerweile vom Ermittlungsrichter über die Herkunft des Schmucks vernommen. Vor der Vernehmung wurde er ordnungsgemäß über seine Beschuldigtenrechte belehrt. M legt vor dem Ermittlungsrichter ein umfassendes Geständnis ab und belastet dabei auch T. In der Hauptverhandlung gegen T verweigert M die Aussage. Der Richter vernimmt daher den Ermittlungsrichter, der umfassend von dem Geständnis des M berichtet.

### **Bearbeitervermerk**

- Zu Teil I: Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Strafbarkeit von T, M, E und J nach dem StGB. Strafanträge, soweit erforderlich, sind gestellt.
- Zu Teil II: Legen Sie in einem Rechtsgutachten dar, ob die Vernehmung des Ermittlungsrichters zulässig war.
- Formalien: Die Hausarbeit darf einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Seitenüberschreitungen von 10 % werden toleriert. Als Schriftgröße ist 12 pt, als Schriftart Times New Roman und als Zeilenabstand 1 ½ zu wählen. Auf der linken Seite ist ein Rand von 7 cm zu lassen.
- Abgabe: Die Hausarbeit ist am **29.06.2006** in der Übungsstunde oder am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jörg Kinzig (Zimmer 127 bis 129) bis 16.00 Uhr abzugeben. Bei der Zusendung per Post zählt nicht der Poststempel, sondern der tatsächliche Eingang am Lehrstuhl.

**Das Lehrstuhlteam wünscht Ihnen viel Erfolg!**